

Arbeitsgemeinschaft für
kulturelle Heimatsammlungen
bei dem
Sudetendeutsche Archiv e.V.
in München

Gründungsvereinbarung

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Einrichtung des Sudetendeutschen Archivs e. V. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Das Sudetendeutsche Archiv e. V. führt die Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Rechtsverkehr. Es darf dabei seinem Namen den Zusatz "Arbeitsgemeinschaft für kulturelle Heimatsammlungen" beifügen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat den Zweck, die Träger und Betreuer der sudetendeutschen Heimatarchive, Heimatmuseen, Heimatstuben und Heimatbüchereien (kulturelle Heimatsammlungen) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihre Zusammenarbeit zu fördern, sowie auf die Sicherung, Erhaltung und den weiteren Ausbau der Sammlungen im Sinne wissenschaftlich begründeter Heimat- und Kulturpflege hinzuwirken.
- (2) Als Mittel dazu sollen insbesondere dienen:
 - a) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes,
 - b) die Veranstaltung von Fachtagungen,
 - c) die Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen u. ä.,
 - d) die Beratung der Mitglieder durch Fachkräfte,
 - e) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Gewinnung geeigneter Räume für ihre Sammlungen und deren zweckmäßiger Einrichtung sowie bei bestimmten Vorhaben,
 - f) die Beratung der Mitglieder beim Abschluß von Verträgen über die Unterbringung, Instandhaltung, Versicherung und personelle Leitung der Sammlungen,
 - g) die Schaffung eines Zentralkatalogs aller Sammlungen,
 - h) die Förderung des Tauschverkehrs zwischen den Sammlungen,
 - i) die Herausgabe und Förderung von Arbeiten über einzelne Sammlungen und Sammelgebiete,
 - k) die zeitweilige oder dauernde Übernahme oder Versorgung verwaister oder in ihrem Bestand gefährdeter Sammlungen.
- (3) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder, anderer Personen und Einrichtungen sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Der Mitgliedsbeitrag des Sudetendeutschen Archivs e. V. gilt durch die Geschäftsführung als geleistet.

§ 3 Weitere Mitglieder

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft können als weitere Mitglieder beitreten
 - a) die Eigentümer sudetendeutscher Heimatsammlungen,
 - b) die Betreuer sudetendeutscher Heimatsammlungen,
 - c) andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele der Arbeitsgemeinschaft fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorsitzenden des Sudetendeutschen Archivs e. V. und des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft erworben; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Dienste der Arbeitsgemeinschaft in Anspruch zu nehmen und sich an den Versammlungen, Beratungen und Wahlen zu beteiligen. Mitglieder, die Eigentümer von Sammlungen sind, können sich dabei durch die Betreuer Ihrer Sammlungen vertreten lassen; die Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, aus der sich der Umfang der Vertretungsmacht ergibt.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der Arbeitsgemeinschaft zu vollziehen, Insbesondere die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Ziele der Arbeitsgemeinschaft nach Kräften zu fördern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Auflösung oder Tod eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und ist wirksam, wenn sie dem Sudetendeutschen Archiv e.V. vor Beginn des letzten Kalendervierteljahres zugegangen ist. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine Pflichten nicht erfüllt oder die Arbeitsgemeinschaft bei der Verwirklichung Ihrer Ziele behindert oder in sonstiger Weise schädigt. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der sofortige Ausschluß zur Abwendung von Schaden notwendig ist. Der Ausschluß wird vom Vorsitzenden des Sudetendeutschen Archivs e. V. und dem Geschäftsführenden Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft gemeinsam beschlossen. Der Beschluß ist zu begründen und wird mit der Zustellung an das ausgeschlossene Mitglied wirksam, sofern in dem Beschluß kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Gegen den Beschluß ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Einspruchsschrift muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Sudetendeutschen Archiv e.V. eingehen. Der Einspruch muß innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (4) Die Auflösung eines Mitgliedsvereins ist dem Sudetendeutschen Archiv e.V. unverzüglich anzuzeigen. Die Auflösung wird angenommen, wenn dem Sudetendeutschen Archiv e.V. vom zuständigen Kreisbetreuer der SL oder vom Bundesgeschäftsführer der SL oder von der zuständigen Patengemeinde weder ein Betreuer der Sammlung noch ein Schriftempfänger der Helmatgemeinschaft benannt werden kann.

§ 6 Sicherung der Sammlungen

- (1) Die Sammlungen der Mitglieder bleiben deren Eigentum.
- (2) Die Mitglieder, die Eigentümer von Heimatsammlungen sind, benennen dem Sudetendeutschen Archiv e.V. den jeweiligen Leiter ihrer Sammlungen und seine Stellvertreter sowie den Ort, an dem ihre Sammlungen untergebracht sind, und teilen ihm personelle und räumliche Veränderungen mit.
- (3) Jedes Mitglied führt über seine Sammlungen Inventarverzeichnisse und hält sie auf dem laufenden. Es übersendet eine Zweitschrift der Verzeichnisse dem Sudetendeutschen Archiv e.V. und teilt ihm Änderungen im Bestand der Sammlungen mit.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Sammlungen oder Bestände daraus an dritte Personen nur zu übereignen, wenn sie sie vorher dem Sudetendeutschen Archiv e.V. oder einem anderen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zum Erwerb angeboten haben und weder das

Sudetendeutsche Archive. V. noch ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die angebotenen Bestände ganz oder teilweise erwerben will. Der Erwerb gilt als abgelehnt, wenn das Angebot nicht innerhalb eines Monats beantwortet wird.

- (5) Die Mitglieder, die als juristische Personen Eigentümer kultureller Heimatsammlungen sind, verpflichten sich, Im Falle Ihrer Auflösung ihre Sammlungen oder die Rechte daran dem Sudetendeutschen Archiv e.V. zu übereignen bzw. zu übertragen. Dieses ist zur Übernahme nicht verpflichtet. Mit der Übernahme werden die Sammlungen das freie Eigentum des Sudetendeutschen Archivs e.V., sofern im Übergabevertrag keine anderen Bestimmungen getroffen sind.
- (6) Absatz 4, Satz 1 und Absatz 5, Satz 1 gelten nicht, wenn eine Sammlung als Ganzes der für das Heimatgebiet zuständigen Patengemeinde angeboten wird und diese sich schriftlich verpflichtet hat, die Sammlung als Ganzes nach der Übergabe weiterhin zu erhalten und zu betreuen.
- (7) Mitglieder, die aufgrund ihrer Satzungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen verpflichtet sind, ihre Sammlungen den für Ihr Heimatgebiet zuständigen Patengemeinden zu überlassen, haben solche Verpflichtungen dem Sudetendeutschen Archiv e.V. alsbald mitzuteilen. Die Vereinbarungen mit den Patengemeinden sind tunlichst so zu ergänzen, daß sich die Patengemeinden verpflichten, die Sammlungen dem Sudetendeutschen Archiv e.V. anzubieten, sobald sie sie selbst nicht mehr fortführen wollen oder können.

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Geschäftsführende Ausschuß.
- (2) Der Vorsitzende des Sudetendeutschen Archivs e.V. ist zugleich Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung nach § 13 der Gründungsvereinbarung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses,
 - d) Beschlußfassung über gemeinsame Arbeitsvorhaben,
 - e) Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführenden Ausschusses und Beschlußfassung darüber.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern hat sie der Vorsitzende unter Mitteilung der Gründe zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Beauftragten geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Gründungsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Sudetendeutschen Archivs e.V.

(6) Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuß

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuß berät das Sudetendeutsche Archiv e.V. bei der Geschäftsführung und bereitet die Mitgliederversammlung sowie die Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft vor.
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Sudetendeutschen Archivs e.V. oder dessen Beauftragten und weiteren acht Mitgliedern; davon sollen fünf Eigentümer oder deren Vertreter und drei aktive Betreuer von Heimatsammlungen sein.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ausschuß bleibt jedoch über die Wahldauer hinaus im Amt, bis sich der neue Ausschuß konstituiert hat.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft oder seinem Beauftragten einberufen und geleitet. Der Ausschuß soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier weitere Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen.
- (6) Die Beschlüsse des Ausschusses werden dem Sudetendeutschen Archiv e.V. zum Vollzug überwiesen. Das Sudetendeutsche Archiv e.V. kann Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen widersprechen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Das Sudetendeutsche Archiv e.V. stellt für die Arbeitsgemeinschaft einen Geschäftsführer, sofern der Vorsitzende oder der Direktor des Sudetendeutschen Archivs e.V. die Geschäftsführung nicht selber übernehmen.
- (2) Das Sudetendeutsche Archiv e.V. weist die für die Arbeitsgemeinschaft bestimmten Haushaltsmittel (Einnahmen und Ausgaben) an besonderen Haushaltsstellen seines Haushaltsplans (Wirtschaftsplans) aus.
- (3) Das Sudetendeutsche Archiv e.V. bewirtschaftet die für die Arbeitsgemeinschaft bestimmten Mittel entsprechend der Zweckbestimmung des Gebers oder, wenn keine Zweckbestimmung getroffen wurde, entsprechend der Zweckbestimmung der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Beiträge und Spenden der Mitglieder werden im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen; über sie kann das Sudetendeutsche Archiv e.V. nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Ausschusses verfügen.
- (5) Das Sudetendeutsche Archiv e.V. geht Verpflichtungen für die Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich im eigenen Namen ein. Dadurch wird jedoch eine etwaige Mithaftung der Mitglieder im Innerverhältnis nicht ausgeschlossen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft ist gemeinnützig. § 8 der Satzung des Sudetendeutschen Archivs e.V. gilt entsprechend.

§12 Auflösung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird durch den Beschluß der Mitglieder aufgelöst. Sie gilt als aufgelöst, wenn das Sudetendeutsche Archiv e.V. aus ihr austritt.
- (2) Stimmt das Sudetendeutsche Archiv e.V. gegen den Auflösungsbeschluß, so kann es die Arbeitsgemeinschaft mit den Mitgliedern fortsetzen, die ebenfalls gegen den Beschluß gestimmt haben.
- (3) Nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft obliegt die Abwicklung der Geschäfte dem Sudetendeutschen Archiv e.V.; es wird dabei vom Geschäftsführenden Ausschuß unterstützt.
- (4) Vor der Auflösung fällig gewordene Forderungen gegen die Mitglieder sind festzustellen und einzufordern.
- (5) Verbleibt nach Begleichung der im Interesse der Arbeitsgemeinschaft eingegangenen Verbindlichkeiten haushaltsmäßig ein Guthaben, so kann das Sudetendeutsche Archiv e.V. darüber im Sinne seines Satzungszweckes verfügen; verbleibt haushaltsmäßig ein Fehlbetrag, so hat ihn das Sudetendeutsche Archiv e.V. im Rahmen seiner Haushaltsführung auszugleichen. Die Mitglieder sind nicht nachschußpflichtig.

§ 13 Änderung der Gründungsvereinbarung

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Gründungsvereinbarung beschließen, wenn zu der Mitgliederversammlung mindestens einen Monat vorher schriftlich eingeladen wurde und dabei die beantragten Änderungen oder Ergänzungen den Mitgliedern mitgeteilt wurden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es der Zustimmung des Sudetendeutschen Archivs e.V. und von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Regensburg, den 9. November 1974